

ZIV Zweirad-Industrie-Verband e.V. | Reinhardtstraße 7 | D-10117 Berlin

Bundesministerium für Digitales und Verkehr  
Referat StV 21  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Per E-Mail an: ref-StV21@bmdv.bund.de

16. Juni 2023

## **Stellungnahme des Zweirad-Industrie-Verbandes e.V. (ZIV) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG)**

### Vorbemerkung:

Der Zweirad-Industrie-Verband e.V. (ZIV) ist die nationale Interessenvertretung der deutschen und internationalen Fahrradindustrie – inklusive Import und Großhandel sowie etablierter Unternehmen und Start-ups aus dem gesamten Eco-System Fahrrad. Als Branchenverband bündelt und vertritt der ZIV die Interessen von rund 120 Mitgliedsunternehmen. 90 Prozent der 2022 in Deutschland produzierten Fahrräder und E-Bikes stammen von Mitgliedsunternehmen des ZIV.

Die Fahrradwirtschaft in Deutschland hat im vergangenen Jahr 4,6 Millionen Fahrzeuge an Kund:innen verkauft. 2,6 Millionen Fahrzeuge sind in Deutschland gebaut worden, davon 1,7 Millionen E-Bikes (Pedelecs). Der Umsatz in diesem Bereich lag bei 8 Mrd. €.

In Deutschland gibt es 83 Millionen Fahrräder und E-Bikes, davon 8 Millionen E-Bikes (Pedelecs). 77% der Bevölkerung nutzen das Fahrrad. 44% der Bevölkerung, das sind 36 Millionen Menschen, nutzen das Fahrrad regelmäßig und häufig im Verkehr.

### Stellungnahme:

Der ZIV sieht seit Jahrzehnten mit Sorge und Unverständnis, dass der Radverkehr und die Fahrradnutzung seiner Kund:innen im Straßenverkehrsrecht benachteiligt werden und mit dem MIV nicht auf Augenhöhe reguliert wird.

Der ZIV bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nimmt wie folgt Stellung zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes. Wir bedauern es jedoch sehr, dass die Frist für eine Stellungnahme kaum mehr als einen Tag beträgt, sodass eine detaillierte Prüfung des Gesetzentwurfes kaum möglich ist.

Rad- und Fußverkehr brauchen mehr Platz, Kommunen mehr Handlungsspielräume für die Umsetzung der Verkehrswende insbesondere für den Bau von Radwegenetzen, die Neuaufteilung von Flächen oder der Anordnung von Tempo 30. Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein wichtiger Anfang, um diesen Zielen näher zu kommen.

Der ZIV begrüßt es sehr, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf den gesamtgesellschaftlichen Zielen Verbesserung des Schutzes des Umwelt- und Klimaschutzes, des Gesundheitsschutzes sowie der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen des StVG künftig Rechnung getragen wird und damit ein wichtiges verkehrspolitisches Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag in Angriff genommen wird.

Wir bedauern, dass zu den im Koalitionsvertrag genannten Zielen die Verkehrssicherheit nicht explizit gehört und somit auch hier im Gesetzentwurf nicht genannt wird. Wir weisen darauf hin, dass das erfreulicherweise genannte Ziel Gesundheit nicht nur Luftreinhaltung und Lärmverminderung umfasst, sondern auch die vom Bundesministerium für Gesundheit geforderte Förderung des bewegungsaktiven Transports bedeuten kann. Diese Handlungsmöglichkeit ist den Kommunen zusätzlich zu geben.

Ferner befürworten wir, dass diese Ziele für sich allein genommen künftig ausreichen sollen, um eine verkehrsregelnde Bestimmung auf Verordnungsebene zu erlassen. So heißt es in der Begründung zum Gesetzentwurf: *„Das bedeutet, dass mit der gesetzlichen Änderung die Regelungsziele Verbesserung des Schutzes der Umwelt (einschließlich des Klimaschutzes), Schutz der Gesundheit und Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung für sich allein genommen ausreichen (...) Es ist nicht erforderlich, dass die darauf basierende verkehrsregelnde Bestimmung auch Zwecke der Verbesserung der Verkehrssicherheit oder der Leichtigkeit des Verkehrs verfolgt.“*

Im Gesetzestext (1. c)) ist dies nicht so klar ausgedrückt. Hier halten wir eine Klarstellung wie in der Gesetzesbegründung für erforderlich, wobei die verpflichtende Berücksichtigung der Verkehrssicherheit als Bedingung bestehen bleiben sollte.

Wenn von der Leichtigkeit des Verkehrs die Rede ist, erwarten wir, dass künftig auch andere Verkehrsarten als nur der Kfz-Verkehr gemeint sind. Dies sollte klar benannt werden, damit eine echte Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmer:innen geschaffen wird, was wiederum zu mehr Verkehrssicherheit führt.

Wir begrüßen die Ergänzung in § 6 Absatz 1 Nr. 16 „sowie zur Erprobung neuer Mobilitätsformen oder der Verringerung der Anzahl von Fahrten“.

Der vorliegende Gesetzentwurf eröffnet den Kommunen mehr Handlungsspielräume als bisher. Dies ist ein wichtiger Schritt, um sinnvolle und sichere Verkehrsgestaltung vor Ort vornehmen zu können. Damit es in der Praxis zu wirklichen Verbesserungen kommt, muss in der Folge auch die Straßenverkehrsordnung modernisiert werden.

Wir stehen gern für Ihre Rückfragen sowie einen weiteren Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zweirad-Industrie-Verband e. V.

■  
Geschäftsführer

■  
Leiterin Politik & Interessenvertretung